

Mobilheim-Park Weidenhof

37.12.01

Gemeinderatsbeschluss



**Betriebsreglement
Mobilheim-Park Weidenhof
vom 15.09.2014**

Betriebsreglement Mobilheim-Park Weidenhof

Der Gemeinderat Steinach erlässt gestützt auf Art. 24 lit. a - des Gemeindegesetzes vom 21.04.2009 (sGS 152.21, abgekürzt GG), Art. 34 der Gemeindeordnung vom 29.11.2011 als Reglement:

I. RECHTSTRÄGER UND ZWECK

Art. 1

Rechtsträger Der Mobilheim-Park Weidenhof wird von der Politischen Gemeinde betrieben.

Art. 2

Zweck Der Mobilheim-Park beinhaltet Standplätze von Mobilheimen und dient als Park zur Erholung. Die Standplätze werden an Interessenten vermietet, welche als Mieter bezeichnet werden.

Art. 3

Gebiet Dieses Reglement bezieht sich auf das bezeichnete Gebiet im Anhang.

II. ORGANISATION

Art. 4

Betriebsaufsicht Der Gemeinderat bestimmt ein Ratsmitglied als zuständige Aufsichtsperson. Dieser obliegen folgende Aufgaben:

- a) strategische Führung des Mobilheim-Parks Weidenhof
- b) Betriebsaufsicht über die operative Führung
- c) Kontrolle und Überwachung von Voranschlag und Stellenplan
- d) Kündigung von Mietverträgen
- e) Antragstellung des jährlichen Budgets an Gemeinderat
- f) Genehmigung von Ausgaben gemäss Kompetenzregelung
- g) Berichterstattung an den Gemeinderat
- h) Beratung und Antragstellung Mietzins an Gemeinderat
- i) Öffentlichkeitsarbeit

Art. 5

Betriebsführung Der Bauverwalter führt den operativen Betrieb. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) Operative Führung und Unterhalt der gesamten Anlage
- b) Personelle Führung der Mitarbeitenden
- c) Vorbereitung des jährlichen Budgets an Betriebsaufsicht
- d) Genehmigung von Ausgaben gemäss Kompetenzregelung
- e) Unterzeichnung von Mietverträgen
- f) Bewilligungen von Bauten und Anlagen, welche gemäss diesem Reglement zulässig sind

III. REGELUNG VERMIETUNG

Art. 6

Vermietung Der zugesprochene Mobilheimplatz lautet auf den Namen des Mieters. Die Benützung des Mobilheims durch Drittpersonen bei Abwesenheit des Mieters muss der Betriebsführung gemeldet werden.

Art. 7

Grundlagen	Als Grundlagen für die Vermietung dienen der Mietvertrag und dieses Reglement. Art. 8
Mietfläche	Dem Mieter stehen eine Stellfläche von 11 m x 4 m und ein befestigter Vorplatz von max. 33 m ² zur Verfügung. Für dessen Unterhalt ist er selber zuständig. Art. 9
Wasser/Abwasser	Das Wasser wird zur Verfügung gestellt. Schmutz-Abwässer jeglicher Form sind an das Kanalisationssystem anzuschliessen. Meteorwasser ist oberflächlich zu versickern. Von Mitte November bis Mitte März werden sämtliche Wasserleitungen entleert. In diesem Zeitraum steht den Mietern ein WC zur Verfügung. Art. 10
Stromversorgung	Jeder Mobilheimplatz verfügt über einen elektrischen Anschluss (230V/20A) mit separatem Zähler. Die Abrechnung erfolgt jährlich. Von Mitte November bis Mitte März werden sämtliche Mobilheime vom Stromnetz getrennt.

IV. AUSGESTALTUNG

Mobilheime	Art. 11 Auf sämtlichen Mobilheimplätzen dürfen nur Mobilheime aufgestellt werden, die maximal eine Länge von 11 m, eine Breite von 4 m und eine Firsthöhe von 3,6 m aufweisen. Diese Höchstmasse können nicht auf allen Plätzen gewährt werden. Die exakte Platzierung des Mobilheimes muss vorgängig mit der Betriebsführung besprochen werden. Die Höhe ab Terrain bis Unterboden Mobilheim liegt bei ca. 0,45 m, bzw. höchstens 0,60 m bis Fussbodenhöhe. Art. 12
Vorplätze	Ein befestigter Mobilheim-Vorplatz darf nur nach Absprache mit der Betriebsführung erstellt werden. Die Grösse des Platzes darf maximal 33 m ² sowie eine Tiefe von 3 m betragen. Art. 13
An- und Nebenbauten	Zur Unterbringung von Mobiliar und Gerätschaften sind An- oder Nebenbauten möglich. Für die Erstellung gelten folgenden Regelungen: <ul style="list-style-type: none"> • Sie sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erteilt die Betriebsführung. • Eine Bewilligung kann aufgrund der Platzverhältnisse nicht in jedem Fall erteilt werden. Die Gesuche werden individuell geprüft. • Die Bauten sind höchstens bis zu einer max. Grundfläche von 6 m² und einer max. Firsthöhe von 2.50 m zulässig. • Die Bauten und insbesondere die Dachformen haben sich störungsfrei in das Bild des Weidenhofareals einzufügen. • Dachfenster sind nicht zulässig. • Die Sicht der anderen Mobilheimmieter darf nicht gestört werden. • An- und Nebenbauten dürfen nicht zweckentfremdet werden (z.B. Schlafraum). Art. 14
Pavillon, Vorzelte, Sonnenschutz	Für die Erstellung von Pavillon, Vorzelte und Sonnenschutz gelten folgende Regelungen: <ul style="list-style-type: none"> • Sie sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erteilt die Betriebsführung. • Eine Bewilligung kann aufgrund der Platzverhältnisse nicht in jedem Fall erteilt werden. Die Gesuche werden individuell geprüft. • Die maximal zulässige Grösse beträgt 3 m x 3 m.

- Es muss einfach demontierbar und darf keine feste Baute oder Installation sein.
- Der freie Durchblick muss gewahrt sein und die Seitenwände müssen möglichst grosse Sichtfenster enthalten.
- Pavillon, Vorzelte und Sonnenschutz dürfen nicht zweckentfremdet werden (z.B. Schlafräum).

Art. 15

Parabolspiegel /Antennenanlagen Parabolspiegel und Antennenanlagen sind bewilligungspflichtig. Das entsprechende Gesuch ist an die Betriebsführung zu richten.

Art. 16

Hecken Es dürfen keine Hecken zur räumlichen Abgrenzung oder Parzellierung angebracht werden.

V. BENUTZUNG

Art. 17

Ordnung Die Mobilheime müssen in einem ordentlichen und ansehnlichen Zustand gehalten werden. Die Besitzer sind für gute Ordnung besorgt. Der Mieter ist während seiner Abwesenheit dafür besorgt, dass keine Gegenstände (Leinen usw.) ausserhalb des befestigten Vorplatzes die Arbeiten des Platzwartes behindern.

Art. 18

Ruhezeit Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist Nachtruhe. Von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr ist Ruhezeit. Kinder sind in diesen Stunden zu beaufsichtigen, vor allem im Bereich des Schwimmbades.

Art. 19

Lärm, Musik Der Mieter achtet darauf, seine Nachbarn nicht durch Lärm zu belästigen. Radios, Fernsehgeräte und dergleichen sind auf Zimmerlautstärke zu halten.

Art. 20

Arbeiten Während den Monaten Juli und August sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen keine störenden Arbeiten am Mobilheim ausgeführt werden.

Art. 21

Schwimmbad/See Esswaren und Tiere sind im Bereich vom Schwimmbad verboten. Vor dem Baden im Schwimmbad ist Duschen obligatorisch. Grosse Schwimmhilfen (Luftmatratzen, Schlauchboote etc.) sind im Schwimmbad nicht erlaubt. Der Aufenthalt im Wasser erfolgt auf eigene Verantwortung.

Art. 22

Bäume/Pflanzen Der Baumbestand und alle übrigen Bepflanzungen sollen geschont werden. Die Pflege derselben wird allein durch den Vermieter ausgeführt.

Art. 23

Tiere Tiere sind so zu halten, dass sie weder andere Gäste stören, noch die Einrichtung oder das Terrain beschmutzen. Hunde sind stets an der kurzen Leine zu halten. Die Versäuberung hat ausserhalb des Areals zu erfolgen und deren Kot ist fachgerecht zu beseitigen. Es ist nicht gestattet, Tiere ohne Beaufsichtigung zurückzulassen beziehungsweise einzuschliessen. Im Übrigen gelten die Vorgaben des Tierschutzgesetzes.

	Art. 24	
Fahrräder		Sämtliche Fahrräder müssen mit Namen und der Nummer des Mobilheims versehen sein.
	Art. 25	
Spiele		Spiele sind auf den dafür bestimmten Plätzen gestattet. Die Ruhezeiten sind dabei zu beachten. Jegliches befahren der Rasenflächen ist verboten. Die Benützung des Spielplatzes und der Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr. Der Vermieter lehnt jede Haftung ab.
	Art. 26	
Gaskontrolle		Bei Einsatz von Gas ist die 5-jährige Gas-Kontrolle obligatorisch. Im Falle einer überfälligen Kontrolle ist die Betriebsführung befugt, eine Kontrolle von einer Firma ihrer Wahl durchführen zu lassen. Die Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
	Art. 27	
Abfälle		Abfälle sind mit den offiziellen Kehrichtsäcken der A-Region oder mit den Gebührenmarken zu entsorgen. Spezielle Entsorgungen können aus dem Abfall-Info Blatt der Gemeinde Steinach entnommen werden.
	Art. 28	
Besucher		Die Anzahl der Besucher soll auf ein Minimum beschränkt werden. Die Besucher sind auf dieses Reglement hinzuweisen.
	Art. 29	
Parkierung		Jeder Mieter erhält eine nummerierte Parkkarte. Für die Parkierung ist diese Parkkarte sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu hinterlegen. Ohne Parkkarte können entsprechenden Fahrzeughaltern gemäss dem Reglement über Ruhe, Ordnung und Sicherheit Parkbussen erteilt werden.
		Es besteht eine beschränkte Anzahl Besucherparkplätze zur Verfügung. Während der Hauptsaison und v.a. an Wochenenden sollen die öffentlichen Parkplätze (Gemeindehaus, Gemeindesaal, usw.) benützt werden. Die Mieter dürfen keine Besucherparkplätze zum Zwecke der Vorreservation belegen.
	Art. 30	
Feuer		Offene Feuer sind nicht gestattet. Grillieren ist erlaubt, wenn andere Gäste dadurch nicht gestört werden. Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur an den von der Betriebsführung gekennzeichneten Plätzen erlaubt.
	Art. 31	
Kinder/Jugendliche		Kinder unterstehen der Aufsichtspflicht der Eltern. Jugendliche unter 18 Jahren haben nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt zum Mobilheim-Park.
	Art. 32	
Anregungen		Anregungen, Vorschläge und Reklamationen können schriftlich bei der Betriebsführung eingereicht werden.
	Art. 33	
Schäden/Haftung		Die Mieter haften für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit verursachen. Es ist ausschliesslich Sache des Mieters Personen, Mobilheim und Investitionen gegen Ereignisse jeglicher Art zu versichern. Weder die Betriebsführung noch die Gemeinde Steinach bzw. Vermieterin haften für Diebstähle, Verluste oder Schäden, welche die Benutzer des Mobilheim-Parks oder die sich

auf Mobilheim-Park aufhaltenden Personen und Fahrzeuge erleiden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt per 01.01.2015 in Kraft und wird ab diesem Datum angewendet. Es ersetzt die Platzordnung des Gemeinderates vom 15.08.2011, welche aufgehoben wird.

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am 15. September 2014

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident:
Roland Brändli

Der Gemeinderatsschreiber:
Bruno Helfenberger

Anhang: Gebiet Mobilheim-Park Weidenhof

